

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 2/2020

1. Grundsatz

MOPRO + CO Kühllogistik GmbH und MOPRO Kühllogistik GmbH (alle nachfolgend „Auftragnehmer“) arbeiten auf Basis der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen der jeweiligen aktuellsten Fassung, soweit nichts anderes vereinbart ist und kein zwingendes Recht entgegensteht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht, z. B. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Ergänzend hierzu finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

2. Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Beförderung und der Umschlag von Lebensmitteln und lebensmittelverträglicher Ware. Die jeweilige Beförderungszeit (Laufzeit) wird dem Auftraggeber durch den Auftraggeber angegeben. Die Laufzeiten sind als Regellaufzeiten zu verstehen und stellen in keinem Fall eine garantierte Lieferfrist dar. Normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse werden bei der Laufzeitangabe vorausgesetzt; bei höherer Gewalt ist der Auftragnehmer für die Dauer der höheren Gewalt von der Leistungspflicht entbunden. Unter Höhere Gewalt fallen beispielsweise Streiks, Aussperrungen, Einschränkungen in der Energieversorgung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeder Art oder die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften. Eine fixe Lieferfrist bzw. garantierte Anlieferung wird nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber

vor Beginn der Beförderung diese Lieferfrist bzw. einen fixen Anliefertermin in Textform beauftragt und der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrages vor Beginn der Beförderung ausdrücklich in Textform bestätigt hat.

Grundlage der Kapazitätsplanung durch den Auftragnehmer sind die übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffene Annahmen und Prämissen. Bei Veränderungen der Sendungs- und Mengenstrukturen wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Leistung innerhalb der Gesamtkapazitätsgrenzen des Auftragnehmers abzubilden. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer ständig innerhalb der laufenden Zusammenarbeit Prognosedaten zu übermitteln. Diese müssen es dem Auftragnehmer ermöglichen, insbesondere den Änderungsbedarf in Bezug auf notwendige Kapazitäten verlässlich zu planen. Dieses gilt unabhängig und zusätzlich zur Information über fest wiederkehrende saisonale Schwankungen. Die tägliche Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ist auf eine maximale Zusatzmenge von 10 % gegenüber den übermittelten Sendungs- und Mengenstrukturen bzw. getroffenen Annahmen und Prämissen begrenzt. Sendungen im Tiefkühlbereich werden mit Setpoint mit mindestens -18°C oder kälter transportiert, Sendungen im Frischebereich mit Setpoint +4°C transportiert, Sendungen im Bereich Obst- und Gemüse mit Setpoint +8°C transportiert sowie Sendungen im Trosobereich mit Setpoint +15°C transportiert. Abweichende Temperaturvorgaben (z. B. auf der Ware/Sendung, in den Lieferpapieren oder Daten) begründen keine diesbezügliche Leistungspflicht des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Einhaltung des abweichenden Temperaturbereiches vor Beginn der Beförderung gesondert und ausdrücklich in Textform bestätigt. Eine stichprobenartige Überprüfung bei der Übergabe ist dem Auftragnehmer zu ermöglichen. Ausgeschlossen von der



Annahme zur Beförderung und vom Umschlag sind gefährliche Güter im Sinne der ADR sowie K3Material. Produkte, die nicht lebensmittelverträglich sind sowie Produkte mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere Transportgüter (z. B. Geruch, Temperatur, Schädlingsbefall, Übertragung von humanpathogenen Mikroorganismen) sind grundsätzlich von der Übernahme zum Transport ausgeschlossen und sind Verbotsgut. Daraus resultierende Schäden sind durch den Auftraggeber zu ersetzen. Besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter sowie Güter mit einem tatsächlichen Warenwert von mehr als 50,00 €/kg müssen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beförderungsbeginn gesondert in Textform angemeldet werden. Ebenso hat eine Wertdeklaration zu erfolgen, wenn der drohende Schaden die gesetzliche Regelhaftung um das Fünffache zu übersteigen droht. Der Auftragnehmer hat das Recht, über die Annahme des Auftrags zu entscheiden bzw. diesen abzulehnen. Etwaige Kosten, die durch besondere Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Beförderung der Ware entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet. Dies kann insbesondere auch die Eindeckung einer Warentransportversicherung auf Rechnung des Auftraggebers sein. Wird die Wertangabe durch den Auftraggeber versäumt, trägt dieser vollumfänglich das zusätzliche Risiko, weil der Auftragnehmer im Hinblick auf den Wert keine (weiteren) Sicherheitsmaßnahmen treffen konnte.

3. Auftragsanmeldung & Sendungsübernahme

Die Auftragsanmeldung erfolgt in elektronischer Form (via Datenübertragung oder E-Mail) gemäß der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Für Differenzen, die aus unvollständigen oder fehlenden Angaben resultieren, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Abhol- bzw. Übernahmezeiten aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und müssen in den üblichen Warenannahme- und Ausgabezeiten (8 bis 17 Uhr) liegen. Abweichende Zeiten sind nur dann vereinbart, wenn diese ausdrücklich von dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung bestätigt wurden. Die Sendungen müssen zu den Abholzeiten übernahmebereit sein und unverzüglich

übernommen werden können. Für die Beladung der Fahrzeuge sind folgende Zeiten kalkuliert: 1-5 Paletten max. 30 Minuten, 6-17 Paletten max. 60 Minuten, 18-33 Paletten max. 90 Minuten. Nach Ablauf der Wartezeit ab dem tatsächlichen oder vertraglich vereinbarten Ankunftszeitpunkt an der jeweiligen Beladeadresse – je nachdem was später ist – erfolgt eine Standgeldberechnung. Die Belegführung erfolgt durch das EU-Kontrollgerät des Fahrpersonals. Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zeitstellungen zur Abholung/Übernahme entbindet den Auftragnehmer von den Laufzeitangaben. Sollte die vorgenannte Wartezeit verstrichen sein, stehen dem Auftragnehmer das Recht zur Auftragskündigung und Entschädigung zu, ohne dass es der Setzung einer weiteren Frist bedarf. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben in der Sendungsmeldung sowie daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Waren werden dem Auftragnehmer zugriffs-, transportsicher und beanspruchungsgerecht für den Umschlag und Transport im LKW, verpackt übergeben, sodass eine Gefährdung dieser Waren selbst als auch anderer Sendungen und Waren ausgeschlossen ist. Jede Versandeinheit ist mit eindeutiger Absender- und Empfängerbeschriftung an beiden Stirnseiten zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat die Ware gegen austretende Flüssigkeiten und Gerüche zu sichern. Es ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass die Güter nicht über die Grundfläche der Palette hinausragen, die Güter den Beanspruchungen eines Sammelguttransportes standhalten und unterfahrbar sind. Ansonsten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Beschädigungen der Güter. Alle Sendungsbestandteile sind dem Auftragnehmer zusammen zu übergeben.

4. Zustellung

Die Zustellung findet grundsätzlich montags bis freitags (außer an Feiertagen, 24.12. und 31.12.) in der Zeit statt. Abweichende Zustellzeiten sind individuell mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung gesondert zu vereinbaren. Eine Zustell- und Weiterleitungspflicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) besteht nicht. Ausnahmen sind zwingend mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Beförderung in der Rahmenvereinbarung



gesondert zu vereinbaren. Erforderliche Zeitfensterbuchungen oder Entladeterminvereinbarungen beim Empfänger können gegen gesonderte Gebühr vom Auftragnehmer übernommen werden. Für die beauftragten Zeitfensterbuchungen/Entladezeiten müssen ein oder mehrere Warenannahmezeitfenster von insgesamt mindestens 6 Stunden zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Empfänger zu den Zustellzeiten annahmefähig ist und die Sendung sofort ohne Verzögerung entgegengenommen wird. Für die Zustellung sind folgende Zeiten kalkuliert: 1-5 Paletten max. 30 Minuten, 6-17 Paletten max. 60 Minuten, 18-33 Paletten max. 90 Minuten. Nach Ablauf der Wartezeit ab dem tatsächlichen oder vertraglich vereinbarten Ankunftszeitpunkt an der jeweiligen Beladeadresse - je nachdem was später ist - erfolgt eine Standgeldberechnung. Die Belegführung erfolgt durch das EU-Kontrollgerät des Fahrpersonals. Nach Ablauf der Wartezeit ist eine gesonderte Fristsetzung gegenüber dem Auftraggeber oder Empfänger nicht notwendig. Zur Entladung muss der Empfänger eine Rampe zur Verfügung stellen. Die Entladung ist durch geeignete Entladehilfsmittel zu bewerkstelligen. Der Auftraggeber ist für die beförderungssichere Verladung sowie für die Entladung verantwortlich. Soweit die Be- und Entladung nicht durch den Auftraggeber selbst, sondern ganz oder teilweise durch Personal des Auftragnehmers oder Dritten vorgenommen wird, besorgt dieses die Be- und Entladung als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.

5. Verfolgungspflichtige Ladehilfsmittel

Für verfolgungspflichtige Ladehilfsmitteltypen die der Auftragnehmer vom Empfänger innerhalb Österreichs übernommen hat, schuldet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die Rückführung von tauschfähigen Ladehilfsmitteln entsprechend der übernommenen Anzahl. Die Tauschfähigkeit der eingesetzten Ladehilfsmittel bei den jeweiligen Empfängern ist durch den Auftraggeber zu prüfen und sicherzustellen. Sollte ein Empfänger dem Auftragnehmer keine Ladehilfsmittel bei Ablieferung zur Verfügung stellen, erlischt die Rückführungsverpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Die Tauschfähigkeit der eingesetzten Ladehilfsmittel im Ausland ist individuell zu vereinbaren. Die Ladehilfsmittel werden bei

Zustellung Zug um Zug getauscht. Der Auftragnehmer führt für die vom Auftraggeber übernommenen und vom Empfänger getauschten Ladehilfsmittel ein Ladehilfsmittelkonto. Dem Auftraggeber wird auf Grundlage der Ladehilfsmittelscheine einmal monatlich ein aktueller Kontoauszug für das Ladehilfsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Widerspricht der Auftraggeber dem Saldo nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zurverfügungstellung des Kontoauszugs, so gelten die dort dokumentierten Forderungen/Verbindlichkeiten als vom Auftraggeber anerkannt. Für Europaletten, die der Auftragnehmer vom Empfänger übernommen hat, schuldet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die Rückführung von gebrauchsfähigen Europaletten der Klasse C entsprechend der übernommenen Anzahl. Der Auftraggeber ist als alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers verantwortlich für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Ladehilfsmitteltausches beim Empfänger / Absender. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unaufgefordert vor Beginn der Beförderung und in Textform mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Ladehilfsmitteldienstleister zusammenarbeitet. Erfolgt eine empfänger- /absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Ladehilfsmitteldienstleister, so ist der Auftragnehmer von einer Tauschpflicht der Ladehilfsmittel befreit und genügt seiner Rückführungsverpflichtung durch Übergabe der ausgestellten Schuldscheine des Ladehilfsmitteldienstleisters an den Auftraggeber. Die Rückführungsverpflichtung erlischt, sofern der Auftragnehmer bei Übernahme des Gutes Zug um Zug getauscht hat. Wird der Auftragnehmer bei der Anlieferung beim Empfänger bzw. bei der Abholung beim Absender an einen Ladehilfsmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei dem Auftragnehmer anfallenden Zusatzkosten des Ladehilfsmitteldienstleisters zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Grundsätzlich behält sich der Auftragnehmer bei empfänger- /absenderseitiger Einschaltung eines Ladehilfsmitteldienstleisters den Nichttausch der Ladehilfsmittel vor. In diesem Fall hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz.



6. Entgeltvorschriften

Das Entgelt berechnet sich gemäß dem gültigen Angebot des Auftragnehmers. Die Angebotserstellung erfolgt unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber vor der ersten Auftragsübernahme übermittelten Sendungs- und Mengenstruktur. Bei ausbleibender Übermittlung der Strukturdaten erfolgt die Angebotserstellung auf Basis von Annahmen und Prämissen. Der Auftragnehmer ist bei Nichteintreten dieser Annahmen zu einer rückwirkenden Anpassung der Angebotskondition berechtigt. Grundsätzlich gilt, dass Veränderungen der Mengen, Strukturen und Prozessanforderungen bzw. Leistungen zu einer veränderten Kostensituation führen können und einer Überarbeitung der Konditionen bedürfen. Vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare Kostenerhöhungen, z. B. Diesel-/ Mautkosten, öffentliche Abgaben, Energiekosten, tarifgebundene Lohnsteigerungen etc. führen auch während einer Preisbindungsfrist zu einem Anspruch auf Anpassung der Vergütung ab dem Zeitpunkt der Kostenerhöhung. Dieseldieselkosten unterliegen einer Indexierung, welche bei Marktveränderungen einen Aufschlag auf die Frachtraten erwirkt. Der Auftragnehmer wird die erbrachten Leistungen wöchentlich bzw. je nach Vereinbarung nachträglich gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt, Zustimmung des Auftraggebers vorausgesetzt, in elektronischer Form. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. gemäß getroffener Rahmenvereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges behält der Auftragnehmer sich vor, Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Eine Verrechnung von Gegenforderungen mit Forderungen des Auftragnehmers ist nicht zulässig.

7. Haftung

Der Auftragnehmer arbeitet und haftet auf Basis der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen der jeweiligen aktuellsten Fassung, soweit kein zwingendes Recht (z. B. CMR) entgegensteht. Für sonstige Vermögensschäden einschließlich deren Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht, sofern kein zwingendes Recht entgegensteht. Insbesondere Vermögensschäden aus Vertragsstrafen oder pauschal vereinbartem Schadensersatz, die der Auftraggeber seinen Vertragspartnern schuldet, stellen keinen Schaden dar und sind von der Haftung des

Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Datenübermittlung durch den Auftraggeber bedingt sind sowie für Fehlmengen aus verschlossenen Versandeinheiten, die unbeschädigt abgeliefert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht. Kleinschäden bis 50,00 € je Einzelschaden werden nicht an den Auftragnehmer belastet.

8. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Leoben, soweit dem kein zwingendes Recht entgegensteht. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der einzelnen konkreten Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.

